

Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Zustellungsurkunde

Unser Zeichen: IV/Wi 43.2 GB DOW 8

Dow Corning GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Karl Koob
Rheingaustraße 34
65201 Wiesbaden

Bearbeiter/: Dr. Markus Hammes
Durchwahl: 0611 3309 410
E-Mail: markus.hammes@rpda.hessen.de

Datum: 29. August 2016

Genehmigungsbescheid

I Tenor

Auf Antrag vom 28. Januar 2016, eingegangen am 29. Januar 2016 wird der

**Dow Corning GmbH, Wiesbaden
- Antragstellerin -**

nach § 4 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Wiesbaden,
Gemarkung: Schierstein,
Flur: 12,
Flurstück: 76/8,
Gebäude: WB 403,

eine Anlage zur Herstellung von Silikonmassen (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)) gemäß Ziffer 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, hier: Anlage zur Herstellung von Silikonmassen - Schwarzraum WB 403 - zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung von [REDACTED] Silikonmasse pro Jahr im Gebäude WB 403 mittels Einsatz von Silikonpolymeren, Füllstoffen, Pigmenten, Katalysatoren und Vernetzern.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Aufschiebende Bedingung:

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung steht gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 64 Abs. 1 und 4 HBO unter der aufschiebenden Bedingung, dass der vorliegende Standsicherheitsnachweis sowie der Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte durch die Bauaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag geprüft wurde und der Bauherrschaft geprüft vorliegen. § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO bleibt unberührt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Herstellung von anorganischen Spezialchemikalien.

III Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung gemäß § 64 HBO zur Nutzungsänderung eines Lagerbereiches in einen Produktionsbereich.

Die vorgelegten Unterlagen erfüllen das Anzeigeeerfordernis nach § 41 Abs. 1 HWG. Die Anzeige ist erfolgt.

IV Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag vom 29. Januar 2016,
- Nachlieferungen vom 28. Februar 2016 und 4. März 2016.

Die vollständigen Antragsunterlagen - zwei Ordner - bestehend aus:

Kap.	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Blatt
1	Antrag	
	Allgemeine Angaben	3
	Antrag nach BImSchG 1/1	5
	Angaben zum Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG 1/1.1	1
	Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG 1/1.2	2
	Angaben zum Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG 1/1.3	1
	Ermittlung der Investitionskosten 1/1.4	2

Kap.	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Blatt
	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage 1/2	2
2	Inhaltsverzeichnis mit Kennzeichnung der betriebsgeheimen Unterlagen	5
3	Kurzbeschreibung	8
4	Beschreibung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5	Standort und Umgebung der Anlage Topografische Karte Werksplan	1 1 1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Betriebseinheiten 6/1 Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter 6/2 Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen 6/3 Aufstellungsplan EG Aufstellungsplan OG Prozessfließbild PFD-1 Fließschema 1 Emissionsquellenplan Abstände	4 2 1 1 1 1 1 1 1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten Art und Jahresmenge der Eingänge 7/1 Art und Jahresmenge der Ausgänge 7/2 Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten 7/3 Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle 7/4 Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb 7/5 Stoffdaten Ausgänge 7/6 Stoffdaten Eingänge 7/6 Stoffdaten Zwischenprodukte 7/6	1 2 6 1 1 2 18 13 3
8	Luftreinhaltung Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen 8/1 Abgasreinigungseinrichtung 8/2 Emissionsquellenplan Abstände Emissionsquellenplan Ansichten	8 2 2 1 1
9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG 9/1 Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG 9/2	2 1 1
10	Abwasser Abwasserdaten 10	1 1
11	Abfallentsorgungsanlagen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen 11	1 1
12	Abwärmenutzung	1
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen 13/1	1 1

Kap.	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Blatt
	Schallimmissionsprognose	18
14	Anlagensicherheit	3
	Störfall-Stoffe 14/1	1
	Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV im Betriebsbereich 14/2	1
	Land-Use-Planning 14/3	1
	Explosionsschutzkonzept	16
	Ex-Zonenplan	1
15	Arbeitsschutz und Arbeitsstätten	4
	Arbeitsstättenverordnung 15/1	2
	Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung 15/2	1
	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften 15/3	1
16	Brandschutz	1
	Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil 16/1.1	1
	Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil 16/1.2	1
	Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil 16/1.3	1
	Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil 16/1.4	1
	Brandschutzkonzept	21
	Brandschutzkonzeptplan EG	1
	Brandschutzkonzeptplan OG	1
	Feuerwehrplan Übersichtsplan	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG 17/1	3
	Anzeige nach § 41 Abs. 1 HWG 17/2	1
	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe 17/3.1	1
	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager) 17/3.2	1
	Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe 17/4	1
	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe 17/5	1
	Rohrleitungsanlagen 17/6	2
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe 17/7	4
18	Bauantrag	2
	Werksplan	1
	Bauantrag	2
	Auszug aus dem Handelsregister	2
	Nachweis Bauvorlageberechtigung	3
	Statistik	1
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	1
	Bauzeichnungen	8
	Baubeschreibung	5
	Berechnungen	2
	Aufstellung Baukosten	1
	Standortsicherheitsnachweis	126
	Lüftungsgesuch	11
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen 19/1	1

Kap.	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Blatt
	Windenergieanlagen 19/2	1
	Inanspruchnahme von Bodenflächen durch Windenergieanlagen 19/7	1
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	1
	Feststellung der UVP-Pflicht 20/1	1
	Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls 20/2	6
	Unterrichtung über beizubringende Unterlagen 20/3	1
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	1
	Bericht des Ing.-Büros ERM über den Ausgangszustand des Anlagenstandorts vom 18. Dezember 2015	52
Anlage:		
	CD-ROM mit Sicherheitsdatenblättern	
	Zertifikat ISO 14001	5
	Zertifikat ISO 50001	1

V Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

V.1 Allgemeines

- V.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe in Betrieb genommen wird.
Hinweis: Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- V.1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- V.1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- V.1.4 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- V.1.5 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.2 - Immissionsschutz - (Dez. IV/Wi 43.2) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Dabei ist auch die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG zu machen.
- V.1.6 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

- V.1.7 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
- V.1.8 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder sofort erreichbar sein.
- V.1.9 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
 - Beseitigung von Störungen.
- V.1.10 Die eingesetzten und erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- V.1.11 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres dem Dez. IV/Wi 43.2 vorzulegen.
Hinweis: Ein Musterformular wird auf der Webseite des HLNUG unter: Themen - Luft - Downloads - Downloads-Überwachung zur Verfügung gestellt.

V.2 Luftreinhaltung

- V.2.1 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungsanlagen ausgefallen sind. Bei Störung oder Ausfall der Abgasreinigungsanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
- V.2.2 Die Abgase der Anlage sind entsprechend Nr. 5.5 TA Luft abzuleiten.
- Emissionsbegrenzungen
- V.2.3 Alle folgenden Grenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten und gelten für alle Betriebszustände der Anlage.
- V.2.4 Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.
- V.2.5 Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- V.2.6 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen an den Emissionsquellen E040/403 und E043/403 den Massenstrom
- 0,20 kg/h nicht überschreiten.

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h die Massenkonzentration

0,15 g/m³ nicht überschreiten.

V.2.7 Die Emissionen des staubförmigen anorganischen Stoffs ■■■ und seine Verbindungen dürfen an der Emissionsquelle E043/403 im Abgas den Massenstrom

5 g/h nicht überschreiten.

V.2.8 Die Emissionen organischer Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen an den Emissionsquellen E041/403, E042/403 und E043/403 den Massenstrom

0,50 kg/h insgesamt nicht überschreiten.

V.2.9 Innerhalb des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff (Nebenbestimmung V.2.8) dürfen an den Emissionsquellen E041/403 und E043/403 die Emissionen der nach den Klassen I oder II eingeteilten organischen Stoffe, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe der derselben Klasse, insgesamt folgende Massenströme im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I den Massenstrom 0,10 kg/h

und Stoffe der Klasse II den Massenstrom 0,50 kg/h.

Die emittierten organischen Stoffe werden wie folgt zu geordnet:

Methanol zu Klasse I und Essigsäure zu Klasse II.

Unbeschadet der oben aufgeführten Anforderungen darf beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II der Massenstrom im Abgas insgesamt 0,50 kg/h nicht überschreiten.

V.2.10 Im Abgas der thermischen Nachverbrennungseinrichtung, Emissionsquelle E043/403, dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, die Massenkonzentration

0,10 g/m³ nicht überschreiten und

gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die Massenkonzentration 0,10 g/m³ nicht überschreiten.

Messung und Überwachung der Emissionen

V.2.11 Zur Feststellung, ob die unter Ziffer V.2.6 bis V.2.10 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen (TA Luft Nr. 5.3.2.1 Abs. 2).

V.2.12 Anschließend an die Messungen gemäß V.2.11 sind jeweils im Abstand von maximal fünf Jahren wiederkehrende Messungen zur Überwachung der Nebenbestimmungen V.2.7 bis V.2.9 und jeweils im Abstand von drei Jahren wiederkehrenden Messungen zur Überwachung der Ziffern V.2.6 und V.2.10 zu wiederholen. Die wiederkehrenden Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen.

- V.2.13 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter - insbesondere Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt - messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- V.2.14 Die Messungen sind im Zustand höchster Emissionen der Anlage vorzunehmen.
- V.2.15 Bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder längeren An- und Abfahrprozessen, durchzuführen.
Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.
- V.2.16 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- V.2.17 Zur Durchführung der unter Ziffer V.2.11 und V.2.12 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- V.2.18 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen. Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probenahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probenahmeapparaturen, Probenahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
Hinweis: Der Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 wird auf der Webseite des HLNUG (www.hlnug.de) unter: Themen - Luft - Emissionsüberwachung - Prüfung von Emissionsmessungen zur Verfügung gestellt.
- V.2.19 Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und dem Dez. IV/Wi 43.2 abzustimmen (Nr. 5.3.2.2 TA Luft).
- V.2.20 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (Nr. 5.3.2.4 TA Luft). Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu

verwenden.

Hinweis: Der Musterbericht wird auf der Webseite des HLNUG (www.hlnug.de) unter: Themen - Luft - Emissionsüberwachung - Prüfung von Emissionsmessberichten zur Verfügung gestellt.

- V.2.21 Die Messstelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dez. IV/Wi 43.2 zu übersenden.

V.3 Lärmschutz

- V.3.1 Die von der hier genehmigten Anlage einschließlich des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs i.S. von Nr. 7.4 TA Lärm ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwertanteile am maßgeblichen Immissionsort Rheingaustraße 32 nicht überschreiten:

tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) 59 dB(A)

- V.3.2 Die der Immissionsprognose P 337/15 des Ing.-Büros ita vom 21. Dezember 2015 zugrundegelegten Berechnungsannahmen und -vorgaben, insbesondere die Schallleistungspegel:

Kamin TNV $L_{WA} = 85$ dB(A)

Kamin Staubabscheider mit Schalldämpfer $L_{WA2} = 77$ dB(A),

sind einzuhalten und die aufgeführten Schallschutzmaßnahmen sind durchzuführen. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Nr. 2.5 TA Lärm) sowie die festgesetzten Immissionsrichtwerte / Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

- V.3.3 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Schallleistungspegel gemäß Nebenbestimmung V.3.3 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ermitteln zu lassen. Aus den gemessenen Schallleistungspegeln ist der Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort zu berechnen (Nr. A.3.4.4 Anhang TA-Lärm).
- V.3.4 Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Prognosen für die betreffende Anlage erstellt hat. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z. B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.
- V.3.5 Die Emissionsmessungen zur Bestimmung der Schallleistungspegel der Anlagen sowie die Berechnungen zur Ermittlung der Beurteilungspegel sind in einem Bericht darzustellen.
- V.3.6 Der Bericht muss den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.
- V.3.7 Zwei Ausfertigungen des Berichts sind dem Dez. IV/Wi 43.2 zu übersenden.

V.4 Betrieb und Beschaffenheit der Anlage

- V.4.1 Vor der Inbetriebnahme der neuen Aggregate sind die gemäß BetrSichV vorgesehenen Prüfungen durchführen zu lassen:

- Prüfung der Arbeitsmittel nach § 10 BetrSichV, soweit deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt und nicht bereits vom Hersteller im Zuge der Inverkehrbringung durchgeführt worden sind,
 - Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BetrSichV gemäß den Anforderungen des § 14 Abs. 1 und 3 BetrSichV,
 - Überprüfung nach Anhang 4 Nr. 3.8 BetrSichV durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes in dem in der TRBS 1201 Teil 1 Abschnitt 5 beschriebenen Umfang;
nähere Hinweise zu der Durchführung der Prüfungen sind in TRBS 1201 und TRBS 1201 Teil 1 enthalten.
- V.4.2 Zum gefahrlosen Ableiten von Gasen und Dämpfen oder von Flüssigkeiten müssen die Ablaseleitungen vom Mischer und von der Vakuumpumpe so geführt werden, dass niemand gefährdet werden kann.
- V.4.3 Alle Apparate sowie die Leitungen für gasförmige und flüssige Abgänge sind - in Ergänzung zur Kennzeichnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 3. der GefStoffV - entsprechend der Bezeichnung im zugehörigen Fließbild/Apparateliste deutlich sichtbar zu kennzeichnen (z. B. A-1, F-1, V-1).
- V.4.4 Einsatz- und Hilfsstoffe müssen in Behältnissen angeliefert werden, die ausreichend gekennzeichnet sind, damit Verwechslungen vermieden werden. Das Bedienungspersonal ist anzuhalten, die Stoffkennzeichnungen vor Eingabe in die Apparatur zu kontrollieren.
- V.5 Abfallvermeidung und -verwertung**
- V.5.1 Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 AVV):
- Abfallschlüssel 07 02 04 (andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen) für den Abfall „Testbenzin“, AV 1,
 - Abfallschlüssel 15 01 04 (Verpackungen aus Metall) für den Abfall „Metallfässer, restentleert“, AV 2,
 - Abfallschlüssel 15 01 01 (Verpackungen aus Papier und Pappe) für den Abfall „REPA-Papiersäcke“, AV 3,
 - Abfallschlüssel 15 02 02 (Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) für den Abfall „Putzlappen, Aufsaugmaterial“, AV 4,
 - Abfallschlüssel 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) für den Abfall „Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall“, AV 5,
 - Abfallschlüssel 08 04 09 (Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten) für den Abfall „Flüssige und pastöse Siliconprodukte“, AV 6.
- V.5.2 Die im Rahmen dieser Genehmigung festgelegten Abfallschlüssel sind beim Umgang mit den Abfällen anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüsselzuordnungen sind der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

V.6 Bodenschutz

- V.6.1 Die Überwachung des Bodens ist alle zehn Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme bis zur Stilllegung, durchzuführen. An den Rammkernsondierungen SB 7 bis SB 9 sind entsprechend der Probenahmetiefe Bodenproben zu entnehmen und auf die Parameter TOC nach DIN 13137 und ■■■ nach DIN EN ISO 17294-2 zu analysieren.
- V.6.2 Die Ergebnisse der Überwachung gemäß Ziffer V.6.1 sind in Berichten zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz (Dez. IV/Wi 41.1) in zweifacher Ausfertigung spätestens drei Monate nach Ablauf der Zehnjahresfrist vorzulegen.

V.7 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- V.7.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- V.7.2 Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Die Nebenbestimmungen des Kapitels V.5 sind dabei zu beachten.
- V.7.3 Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- V.7.4 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.
- V.7.5 Mit Stilllegung der Anlage ist der Zustand des Bodens und des Grundwassers in einem Endzustandsbericht zu dokumentieren. Das diesem zugrunde liegende Untersuchungskonzept umfasst insbesondere die Untersuchungen nach Ziffer V.6.1 und ist mit dem Dez. IV/Wi 41.1 vorher abzustimmen. In dem Endzustandsbericht sind insbesondere folgende Punkte aufzunehmen:
- welche Parameter eine Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
 - welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssen,
 - eine Bewertung der Ergebnisse sowie eine Beschreibung, wie der Boden und das Grundwasser in den Ausgangszustand zurückzuführen und ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten ist,
 - ggf. eine ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Endzustandsbericht ist dem Dez. IV/Wi 41.1 spätestens sechs Monate nach der Stilllegung zur Bewertung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

V.8 Arbeitsschutz

- V.8.1 Für die Arbeitsplätze in der Produktion ist die Gefährdung durch inhalative Exposition der eingesetzten Stoffe innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme zu ermitteln und zu beurteilen. Die Ermittlung und Beurteilung muss entsprechend den Vorgaben der TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ erfolgen.
- V.8.2 Die Dokumentation der Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition gemäß Ziffer V.8.1 sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 45.1 - Arbeitsschutz - (Dez. IV/Wi 45.1) vorzulegen.
- V.8.3 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der neuen Produktion ist der Beurteilungspegel (Schallpegel) an den Arbeitsplätzen durch eine Messung fachkundig zu ermitteln.
- V.8.4 Ein Bericht über die Messung und deren Ergebnisse nach Ziffer V.8.3 ist dem Dez. IV/Wi 45.1 unverzüglich vorzulegen.
- V.8.5 Alle fünf Jahre ist eine Substitutionsprüfung für [REDACTED] durchzuführen.
- V.8.6 Das Ergebnis der Substitutionsprüfung gemäß Ziffer V.8.5 ist dem Dez. IV/Wi 45.1 schriftlich vorzulegen. Hierbei ist darzulegen, ob es Ersatzstoffe gibt und bis zu welchem Zeitpunkt ersetzt werden kann bzw. zu begründen, warum vorhandene Ersatzstoffe nicht verwendet werden können. Die ersten Ergebnisse der Substitutionsprüfung sind schriftlich dem Dez. IV/Wi 45.1 zum 01. Juni 2021 vorzulegen. Danach sind die Ergebnisse im Fünfjahres-Rhythmus dem Dez. IV/Wi 45.1 unaufgefordert vorzulegen.
- V.8.7 Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Stoffen/Gemischen durchführen, die die Gefährdung „Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1, H317“ aufweisen, ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen nachweislich anzubieten.

V.9 Baurecht, Brandschutz

V.9.1 Auflagenvorbehalt

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 64 Abs. 4 HBO unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Zusammenhang mit der fortgesetzten Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile erteilt.

- V.9.2 Aufgrund § 65 Abs. 3 HBO ist der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) mindestens eine Woche vorher dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden als der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.
- V.9.3 Die im Zusammenhang mit der Bauausführung vorzulegenden Vordrucke:
- „Baubeginnsanzeige (§ 65 HBO)“ - Formular BAB 17/2012,
 - „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 74 HBO)“ - Formular BAB 18/2012,
 - „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 74 Abs. 7 HBO)“ - Formular BAB 19/2012,
 - „Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 HBO)“ - Formular BAB 20/2012
- sind gemäß § 60 Abs. 2 Satz 4 HBO in Verbindung mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Az.: VI 3-F-028-f-01-01-04) vom 02. August 2012 für die bauaufsichtlichen Verfahren eingeführt und entsprechend zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen und von den dort genannten Personen zu unterschreiben.
- Hinweis:* Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums www.wirtschaft.hessen.de heruntergeladen werden.
- V.9.4 Mit der Baubeginnsanzeige bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen einzureichen:
- Benennung eines geeigneten Bauleiters im Sinne des § 51 HBO, der u. a. die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt, den eingereichten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung aller Fachgewerke zu überwachen hat,
 - Unterschrift des Bauleiters auf der Baubeginnsanzeige.
- V.9.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist die Abnahmebescheinigung des TÜV über die Lüftungsanlagen einzureichen.
- V.9.6 Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept ergeben, sind von einem Fachbauleiter für Brandschutz schriftlich zu bestätigen. Dieser schriftliche Nachweis ist spätestens bei einer Nutzung vor Fertigstellung bzw. bei abschließender Fertigstellung dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Bauaufsichtsbehörde / Feuerwehr vorzulegen (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 - 19 HBO).
- V.9.7 Die unter Punkt 5.6 im Brandschutzkonzept (Herr Andreas Wagner, Wagner Gebäudetechnik GmbH, Az.: WGT-K-2015-15 vom 25.01.2016) beschriebene Ausführung der Brandschutzklappen in K 90 beim Durchdringen von feuerbeständigen Wänden ist zwingend einzuhalten. (§§ 13, 36, 45 HBO)
- V.9.8 Es sind aktuelle farbige Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, der DIN 14034-6 Graphische Symbole für das Feuerwehrewesen - Teil 6: Bauliche Einrichtungen und der DIN 4844 Teil 1 und 2 - Sicherheitszeichen zu erstellen. Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Feuerwehr abzustimmen.

Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines abgestimmten Planentwurfs zu erfolgen.

Als elektronisches Datenformat ist bei Bilddateien das Format PDF zu verwenden.

Zum Verbleib sind bei der Feuerwehr zu deponieren:

- Übersichtspläne: 12-fache Ausfertigung auf Papier nicht größer als DIN A3 in Prospekthüllen,
- Geschosspläne: 2-fache Ausfertigung auf Papier nicht größer als DIN A3 in Prospekthüllen,
- Alle Pläne sind der Brandschutzdienststelle je einmal auf CD/DVD Datenträger als Bilddatei zur Verfügung zu stellen. (§§ 13, 45 HBO)

Zusätzlich ist ein vollständiger Satz Feuerwehrpläne an der Brandmeldezentrale in einem roten DIN A4 Ordner mit der Aufschrift „Feuerwehr“, in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrbedienfeldes zu deponieren. (§§ 13, 45 HBO)

V.9.9 Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der unter Ziffer V.9.8 beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

V.9.10 Die Sprinkleranlage ist so auszuführen, dass keine direkte Verbindung zwischen der Trinkwasser- und der Löschwasserleitung (Nichttrinkwasserleitung) vorhanden ist (§ 17 TrinkwV). Es muss eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Sicherungseinrichtung vorhanden sein (DIN 1988-600, z. B. Feuerlöschleitung Nass mit Trennstation oder eine Nass/Trockenausführung).

VI Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 4 BlmSchG in Verbindung mit Ziffer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der ImSchZuV in Verbindung mit § 3 HVwVfG und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Produktionshalle WB 403:
 - Bereitstellungsregal für Rohstoffe und Zwischenprodukte,
 - Wiegestation mit einer Plattformwaage,
 - Wiegestation mit einer Palettenwaage,
 - Wiegestation mit einer Kleingebindewaage,

- Arbeitsplatzabsaugung mit nachgeschaltetem Staubabscheider zur Reinigung staubhaltiger Abluft,
- Arbeitsplatzabsaugung für Dämpfe,
- Dosierpumpen,
- Produktionsmischer;
- Technikraum:
 - Vakuumanlage,
 - thermische Nachverbrennung mit nachgeschaltetem Staubabscheider.

Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 29. Januar 2016 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Silikonmassen zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit

- dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
 - Bauaufsichtsamt,
 - Feuerwehr,
 - Gesundheitsamt,
- dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
 - Dezernat 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz,
 - Dezernat 41.3 - Abwasser - anlagenbezogener Gewässerschutz,
 - Dezernat 42 - Abfallwirtschaft,
 - Dezernat 45.1 - Arbeitsschutz,
- dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
 - Dezernat 43.2 - Immissionsschutz,
- dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
 - Dezernat I4 - Lärm, Erschütterungen, Elektromagnetische Felder

auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 28. Februar 2016 und 4. März 2016 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 16. März 2016 festgestellt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 28. März 2016 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und am 29. März 2016 im Wiesbadener Kurier und im Wiesbadener Tagblatt.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 4. April 2016 bis 3. Mai 2016 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 4. April 2016 bis 17. Mai 2016 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Mit E-Mail vom 13. Juli wurde der Antragstellerin der beabsichtigte Genehmigungsbescheid übersandt. Sie erhielt nach § 28 HVwVfG die Möglichkeit sich zu den entscheidungserheblichen Gründen zu äußern. Die Antragstellerin hat sich in Ihre E-Mail vom 27. Juli 2016 zu den Fristen für wiederkehrende Messungen gemäß TA-Luft, den Nebenbestimmungen zum Lärmschutz, dem Abfallschlüssel für gemischte Siedlungsabfälle und der Anwesenheit von

Aufsichtspersonal während des Betriebs der Anlage geäußert. Der überarbeitete Entwurf des Genehmigungsbescheids wurde der Antragsstellerin am 24. August 2016 zur Kenntnis gegeben. Sie hat dem Entwurf am 29. August 2016 zu gestimmt.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.8, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG, § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV).

Durch die hier neugenehmigte Produktionsanlage in Halle WB 403 ändert sich das Stoffportfolio auf dem Betriebsgelände nicht. Da der Ausgangszustandsbericht des Ing-Büros EMR vom 8. Mai 2015, welcher im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens im Produktionsbereich WB 101, Az. IV/Wi 43.2 GB DOW 7, erstellt wurde, bereits den Bodenzustand der Lagerbereiche beschreibt, war der Untersuchungsraum für die Parameter gesamtorganischer Kohlenstoff (TOC = total organic carbon) und [REDACTED] lediglich um den neuen Produktionsbereich WB 403 zu erweitern.

Die Berichtserweiterung des Ing.-Büros EMR über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes vom 18. Dezember 2015 wurde mit den Antragsunterlagen vom 28. Januar 2016 vorgelegt. Dieser hat das Dezernat IV/Wi 41.1 am 22. Februar 2016 zugestimmt. Der erweiterte Ausgangszustandsbericht bildet den Vergleichsmaßstab zum Endzustandsbericht, welcher nach der Stillung der Anlage zu erstellen ist. Die Nebenbestimmung unter Ziffer V.7.5 regelt die Vorgehensweise zur Erstellung des Endzustandsberichts. Im erweiterten Ausgangszustandsbericht wird abweichend von § 21 Abs. 2a 9. BImSchV an Stelle des mindestens zehnjährigen Überwachungsturnus für den Boden ein 15-jähriger Turnus vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse, die eine Hintergrundbelastung belegen, sind die Bodenuntersuchungen alle zehn Jahre durchzuführen. Einer Verlängerung auf 15 Jahre wird nicht zugestimmt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG, wurde unter Zuhilfenahme der Anlage 2 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ dieses Gesetzes durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Von diesem Vorhaben sind aufgrund dessen Größe sowie Nutzung und Gestaltung der natürlichen Ressourcen keine nachteiligen Auswirkungen zu besorgen. Es sind betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen durch anfallende gefährliche Abfälle zu erwarten, da gefährliche Abfälle vermieden werden und nicht vermeidbare Abfälle nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt werden. Weiter liegt das Vorhaben in einem Gewerbegebiet und wird in einer bereits bestehenden Halle umgesetzt, daher entfällt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Es bestehen auch keine Bedenken hinsichtlich der Lage des Vorhabens in der Schutzzone B4-neu des im Festsetzungsverfahren befindlichen Heilquellenschutzgebiets 414-005 für die staatlich anerkannten Heilquellen der Stadt Wiesbaden. Die Zone B soll den

tiefere Untergrund mit seinen hydraulischen Eigenschaften schützen, da mit dem Vorhaben keine Eingriffe in den Boden und ins Grundwasser verbunden sind, sind keine Auswirkungen auf die Heilquellen zu befürchten.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes in folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:

- im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 13, Seite 371 am 28. März 2016,
- im Wiesbadener Kurier am 29. März 2016,
- im Wiesbadener Tagblatt am 29. März 2016.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden hinsichtlich brandschutzfachlicher sowie bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Grundwasserschutzes und zu den Anforderungen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz sowie Belange des Bodenschutzes, abfalltechnischer Fragen und hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hinsichtlich lärmfachlicher Belange.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Die in den Nebenbestimmungen V.2.6 bis V.2.10 gemäß TA Luft festgesetzten Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquellen E040/403 bis E043/403 entsprechen weitestgehend den von der Antragstellerin beantragten Grenzwerten. Zusätzlich wurden für die Emissionsquelle E043/403 noch die Emissionen an Zinn und seinen Verbindungen begrenzt, da auf Grund des eingesetzten Katalysators die Emissionen dieser Luftschadstoffe nicht ausgeschlossen werden können. Die Vorsorgeanforderungen der TA Luft sind auf die Anlage weiterhin anwendbar, da die Anlage nicht von der Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 27. April 2015 (BAnz AT 08.05.2015 B7) berührt wird. Denn in der hier genehmigten Anlage keine Siloxane hergestellt werden, sondern nur weiterverarbeitet. Emissionen wie bei der Siloxanherstellung entstehen bei der Weiterverarbeitung nicht.

Mit den Nebenbestimmungen V.2.11 bis V.2.21 werden die Forderungen der TA Luft bezüglich der Messung und Überwachung von Emissionen umgesetzt. Unter Berücksichtigung der geringen Massenströme und der niedrigen Konzentrationen der emittierten Luftschadstoffe wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Frist für wiederkehrende Messungen für

die Luftschadstoffe: ■■■, organische Stoffe einschließlich der namentlich genannten Stoffe Methanol und Essigsäure (Nebenbestimmung V.2.9) entsprechend Nr. 5.3.2.1 TA Luft auf fünf Jahre zu verlängern. Der Bitte der Antragstellerin, die Frist auf sechs Jahre zu verlängern, um die innerbetriebliche Organisation sowie die Kosten für die Messung zu reduzieren, konnte nicht entsprochen werden, da bereits mit der Verlängerung auf fünf Jahre der maximale Ermessensspielraum gemäß der TA Luft ausgeschöpft wurde.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft (Nebenbestimmung V.2.2) ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt.

Lärmschutz

Die gutachterliche Stellungnahme des Ing.-Büros ita vom 21. Dezember 2015 wurde vom HLNUG nicht bestanden. Das Gutachten prognostiziert, dass von den fünf möglichen Immissionsaufpunkten vier (Rheingaustraße 65 und 51 sowie Schoßbergstraße 11 und 17) außerhalb des Einwirkungsbereiches der hier genehmigten Anlage liegen. Am ehesten ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am Aufpunkt Rheingaustraße 32 zu erwarten, deshalb wird für diesen Aufpunkt der Immissionsrichtwertanteil für ein Gewerbegebiet festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan und auch der tatsächlichen Nutzung. Darüber hinaus ist hier eine Sonderfallprüfung gemäß Nr. 3.2.2 TA Lärm durchgeführt worden. Für eine solche spielt es keine Rolle, ob die besonderen Umstände abweichend vom Ergebnis der Regelfallprüfung für oder gegen einen relevanten Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen sprechen. Sie ist hier geboten gewesen, weil das Gebäude in der Rheingaustraße 32 als Büro- und Servicegebäude mit Hallengebäude genutzt wird. Nach allem genießt dieser Immissionspunkt auch nachts nur den Schutzanspruch der Tagzeit, denn Personen, die einer besonderen Nachtruhe bedürften, halten sich dort nicht auf. (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann TA Lärm Nr. 3 Rn. 43).

Die Antragstellerin hat in der Anhörung Bedenken geäußert, dass wegen des hohen Aufkommens von Fremdgeräuschen, insbesondere Verkehrslärm, im Bereich der Anlage, eine Lärmimmissionsmessung am maßgeblichen Immissionsort Rheingaustraße 32 nicht durchführbar ist. Daher ist der Nachweis der Einhaltung der prognostizierten Beurteilungspegel mittels Bestimmung der relevanten Quellen der Anlage, hier Schalleistungspegel der Kamine, gemäß Nr. A.3.4.4 TA Lärm Anhang zu erbringen.

Abfallvermeidung und -verwertung

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen, §§ 6 und 7 KrWG. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie

dieser Verpflichtung nachkommen wird. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V.5 der Nebenbestimmung mit Entsorgungsaufgabe V.5.1 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG erfüllt.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen (s. Kapitel 14 der Antragsunterlagen). Energie/Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel V.7 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen können erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BlmSchG festgelegt werden.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BlmSchG erfüllt wird.

Nach § 5 Abs. 4 des BlmSchG wird für IED-Anlagen folgende Rückführungspflicht formuliert: Wurden nach dem 7. Januar 2013 aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflicht wurde die Regelung V.7.5 in den Bescheid aufgenommen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Vorhaben - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

Zur Sicherstellung, dass die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter vor inhalativer Exposition gegenüber den eingesetzten Gefahrstoffen wirksam sind, wurde die Nebenbestimmung V.8.1 in den Bescheid aufgenommen. Die Frist von drei Monaten zur Ermittlung ist ausreichend und berücksichtigt den notwendigen Vorlauf zum Einfahren der Anlage, insbesondere der Arbeitsplatzabsaugung mit Abluftreinigungseinrichtung.

Nach § 7 Abs. 3 GefStoffV ist die Durchführung einer Substitution vorrangige Schutzmaßnahme. [REDACTED]

[REDACTED]. Die gesetzlich vorgegebene Substitutionsprüfung und -pflicht wird durch die Nebenbestimmungen V.8.5 und V.8.6 konkretisiert und als Berichtspflicht festgeschrieben.

Die Verpflichtung einer Angebotsvorsorge ergibt sich zwar unmittelbar aus Anhang Teil 1 Abs. 2 Nr. 2k ArbMedVV, in der betrieblichen Praxis wird die Angebotsvorsorge jedoch oftmals nicht durchgeführt. Gerade bei der Vielzahl der Stoffe/Gemische mit der Gefährdung „Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1, H317“ in der neuen Produktion soll durch die Nebenbestimmung V.8.7 eine Angebotsvorsorge sichergestellt werden.

Baurecht, Brandschutz

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken, wenn die unter Ziffer V.9.1 bis V.9.5 genannten Nebenbestimmungen und Hinweise im Genehmigungsbescheid erfüllt werden.

Das zu dem Bauvorhaben erstellte Brandschutzgutachten bzw. Brandschutzkonzept (Herr Andreas Wagner, Wagner Gebäudetechnik GmbH, Az. WGT-K-2015-15 vom 25.01.2016) wurde vom Magistrat der Landeshauptstadt – Feuerwehr geprüft. Die unter Ziffer V.9.7 und V.9.9 sind zur Konkretisierung und Ergänzung des oben genannten Brandschutzkonzepts notwendig. Da die vorliegenden Feuerwehrpläne für die bauliche Anlage nicht mehr mit den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten übereinstimmen, ist Nebenbestimmung Ziffer V.9.8 erforderlich.

Nebenbestimmung V.9.10 folgt aus § 17 der TrinkwV.

Grundwasser und Bodenschutz

Die Belange des Grundwasser und Bodenschutzes wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehenden Aspekte.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes gibt es hinsichtlich des dargestellten Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,

- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die TA Luft, TA Lärm, ArbSchG, HBO und die ArbStättV sowie die in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, den DIN-Vorschriften, den VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des HVwKostG.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

Im Auftrag

Dr. Markus Hammes

Anhang: Fundstellenverzeichnis und Hinweise

Anhang: Fundstellenverzeichnis und Hinweise

H.1 Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	18.12.2008 (BGBl.I S.2768)	23.10.2013 (BGBl.I S.3882)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	04.03.2016 (BGBl.I S.382)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	02.06.2016 (BGBl.I S.1257)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	26.07.2016 (BGBl.I S.1839)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
12. BImSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl.I S.1598)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	03.02.2015 (BGBl.I S. 49)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S. 46)	30.11.2015 (GVBl. I S.457)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	26.06.2015 (GVBl. I S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	28.09.2015 (GVBl. I S.338)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	04.04.2016 (BGBl.I S.569)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	13.05.2015 (BGBl. S. 706)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	26.07.2016 (BGBl. S.1818)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S.511)	
TALA-2015	• Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung	vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7)	

zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken:

1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel
2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien
3. Herstellung organischer Feinchemikalien
4. Abfallbehandlungsanlagen
5. Gießereiindustrie
6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat)

- Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015)

- Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06

TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TrinkwV 2001	Trinkwasserverordnung	10.03.2016 (BGBl.I S.459)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	21.12.2015 (BGBl.I S.2490)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	31.03.2010 (BGBl.I S.377)	
VAwS-Hessen	VAwS - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl.I S.409)	04.12.2013 (GVBl.I S. 663)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	21.07.2016 (BGBl.I S.1764)

Termine und Fristen im Bescheid

H.2 Besonders folgende Nebenbestimmung enthalten Termine und Fristen

- V.1.1 Erlöschen der Genehmigung
- V.1.5 Mitteilung der Inbetriebnahme
- V.1.7 Unterweisung des Bedienpersonals
- V.1.10 Aufzeichnungen der erzeugten Stoffe
- V.1.11 Auskunft gemäß § 31 BImSchG
- V.2.11 Emissionsmessungen nach Inbetriebnahme
- V.2.12 Wiederkehrende Emissionsmessungen
- V.2.19 Vorlage des Messplans
- V.2.21 Vorlage des Messberichts
- V.3.3 Lärmmessung nach Inbetriebnahme
- V.4.1 Prüfungen gemäß der Betriebssicherheitsverordnung vor Inbetriebnahme

- V.6.1 Überwachung des Bodens
- V.6.2 Vorlage der Ergebnisse der Bodenüberwachung
- V.7.5 Vorlage des Endzustandsberichts
- V.8.1 Gefährdung durch inhalative Exposition
- V.8.3 Lärmbeurteilungspegel am Arbeitsplatz
- V.8.5 Substitutionsprüfung
- V.8.6 Vorlage der Ergebnisse der Substitutionsprüfung
- V.9.2 Beginn der Bauausführung

Immissionsschutz

- H.3 Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich
- des Immissionsschutzes das Dezernat 43.2 - Immissionsschutz,
 - der Wasserwirtschaft das Dezernat 41.3 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz,
 - des Bodenschutzes das Dezernat 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz,
 - der Abfallbeseitigung das Dezernat 42 - Abfallwirtschaft und
 - des Arbeitsschutzes das Dezernat 45.1 - Arbeitsschutz
- des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.
- H.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Die Stilllegung ist der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen, § 15 Abs. 3 BImSchG.
- H.5 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
- H.6 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
- H.7 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.
- H.8 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- H.9 Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

- H.10 Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).
- H.11 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- H.12 Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).
- H.13 Wer eine Anlage, die nach BImSchG oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 324 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen; ebenso auf § 62 BImSchG.

Abfallrecht

- H.14 Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- H.15 Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).
- H.16 Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG). Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen. Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff. NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.
- H.17 Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist. Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.
- H.18 Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet. Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen. Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

- Ende der Hinweise -

Gliederung des Genehmigungsbescheides

I Tenor.....	1
II Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III Eingeschlossene Entscheidungen.....	2
IV Antragsunterlagen	2
V Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	5
V.1 Allgemeines.....	5
V.2 Luftreinhaltung.....	6
V.3 Lärmschutz	9
V.4 Betrieb und Beschaffenheit der Anlage	9
V.5 Abfallvermeidung und –verwertung	10
V.6 Bodenschutz.....	11
V.7 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	11
V.8 Arbeitsschutz.....	12
V.9 Baurecht, Brandschutz	12
VI Begründung.....	14
Rechtsgrundlagen.....	14
Anlagenabgrenzung.....	14
Verfahrensablauf.....	15
Ausgangszustandsbericht.....	16
Umweltverträglichkeitsprüfung	16
Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	17
Zusammenfassende Beurteilung.....	20
Begründung der Kostenentscheidung.....	21
VII Rechtsbehelfsbelehrung	21